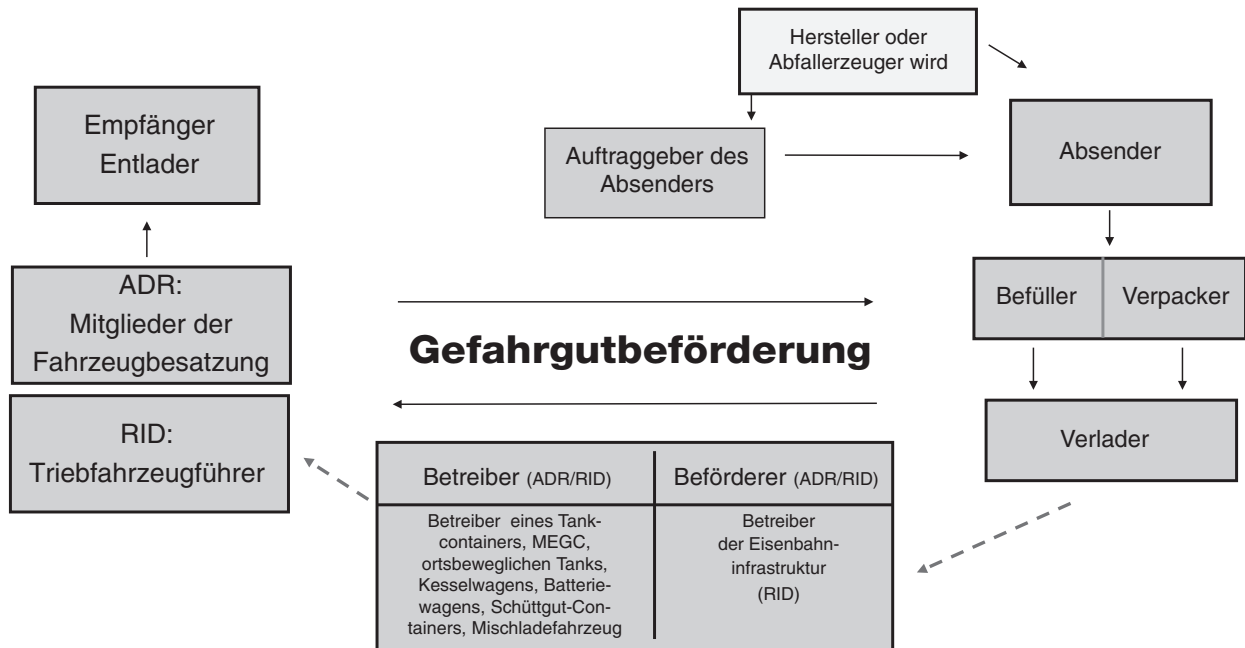


Übersicht Beteiligte nach ADR und RID



- ▶ Die gesamten Pflichten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten sind in den §§ 17 bis 34a GGVSEB aufgeführt.
- ▶ Bei den benannten Beteiligten handelt es sich um juristische Personen, ausgenommen die Fahrzeugbesatzung (= natürliche Person). Für die Übertragung der Pflichten auf innerbetriebliche natürliche Personen *siehe 1.2.2 Seite 14*.

1.4.2 Beteiligte im Seeverkehr

Im Seeverkehr und Luftverkehr wird der Begriff „Versender“ verwendet. Der Versender ist im ADR/RID z.B. der „Auftraggeber des Absenders“ oder der „Absender“.

Im Seeverkehr sind die Pflichten in den §§ 17–26 der GGVSee festgelegt. Betroffen sind diese Beteiligten:

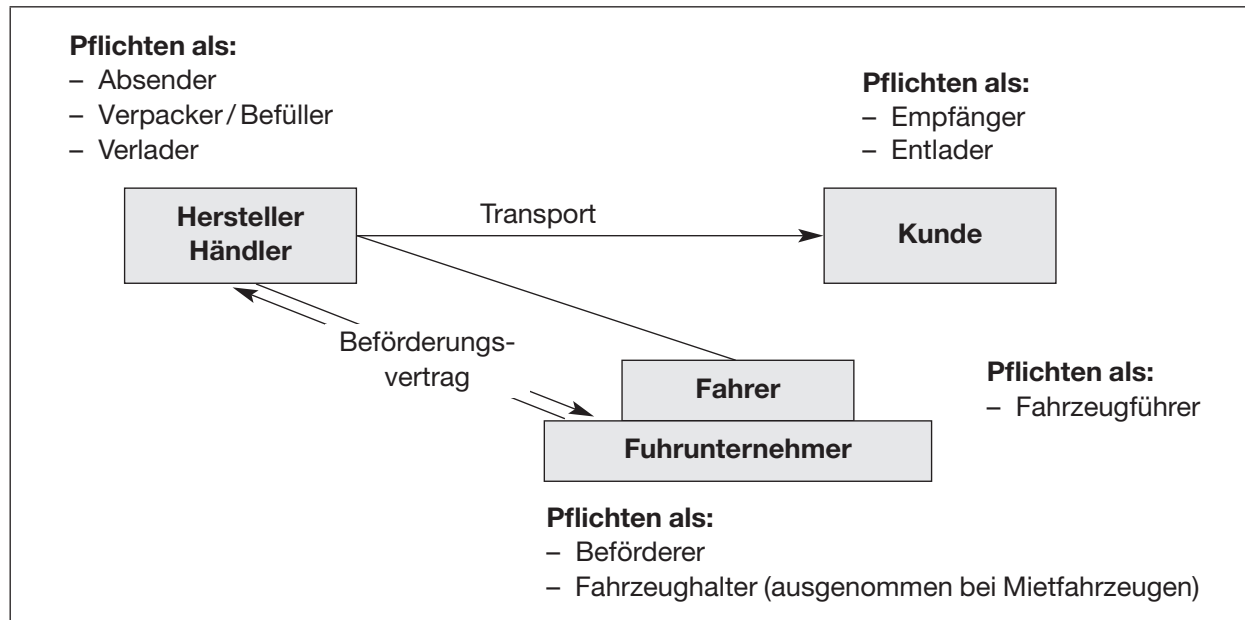
- Versender
- der für das Packen und Laden einer Güterbeförderungseinheit (CTU) Verantwortliche
- der für den Umschlag Verantwortliche
- Auftraggeber des Beförderers
- Beförderer
- Reeder
- Schiffsführer
- der mit der Planung der Beladung Beauftragte
- Empfänger

Im Straßenverkehr kann der ursprüngliche Versender auch nur Auftraggeber des Absenders sein und der Spediteur Absender (*siehe Seiten 27 und 126*). Diese Unterscheidung wird im Seeverkehr nicht getroffen.

• Beförderungsvertrag im gewerblichen Güterverkehr

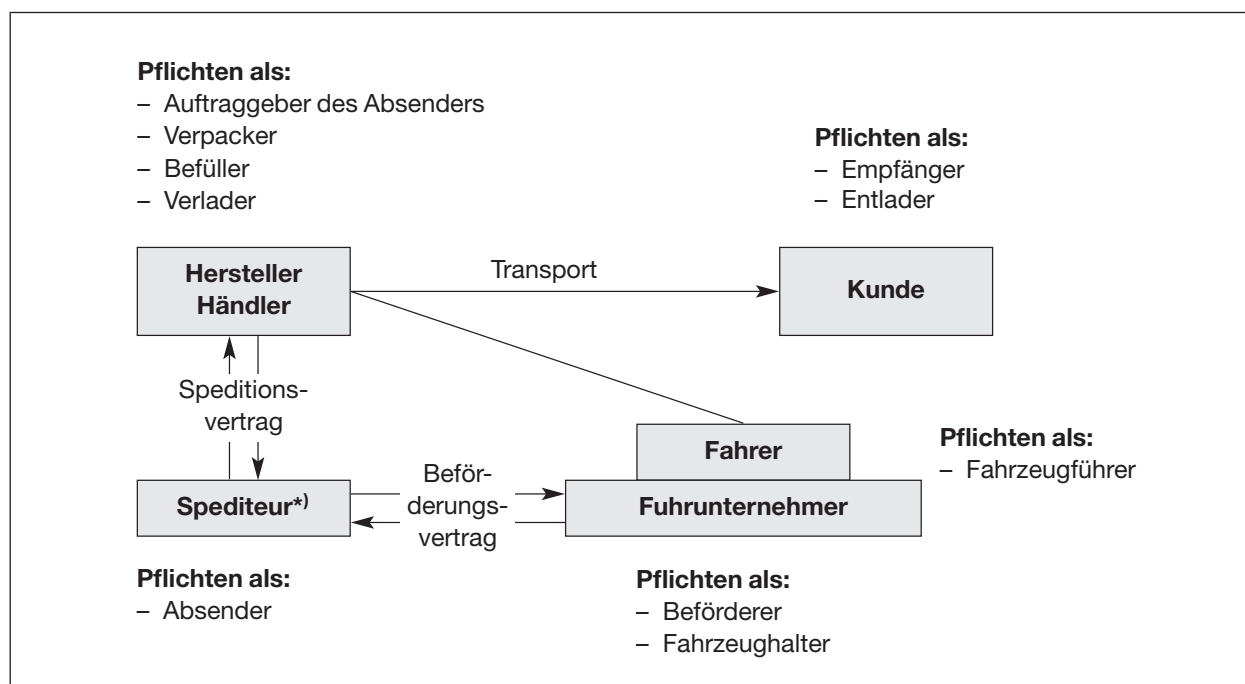
1. Fall:

Ein Hersteller/Händler oder Abfallerzeuger beauftragt einen Fuhrunternehmer mit dem Transport von gefährlichen Gütern zu einem Kunden bzw. zur Entsorgung.



2. Fall:

Ein Hersteller/Händler beauftragt einen Spediteur. Der Spediteur gibt diesen Frachtauftrag an einen Fuhrunternehmer weiter.



*) Der Spediteur im Selbsteintritt mit eigenen Fahrzeugen bleibt Absender und Beförderer.